



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vergabe Newsletter

November 2018

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt wird's ernst mit der E-Vergabe: Ab dem 18. Oktober 2018 müssen alle Vergabestellen in europaweiten Ausschreibungen die Voraussetzungen für die Einreichung elektronischer Angebote schaffen. Umgekehrt müssen sich die Bieter daran gewöhnen, Angebote elektronisch zu übermitteln. Einige Hinweise dazu geben wir in unserem Beitrag. Und – wie immer – fehlt es nicht an spannenden Entscheidungen, über die wir Sie auch gern informieren wollen.

Zu einem unserer aktuellen Beratungsthemen wird es in Kürze auch aktuelle Veranstaltungen unter maßgeblicher Beteiligung von [GGSC] geben, darunter:

[GGSC] in Kooperation mit VKU und Akademie Dr. Obladen

Seminar „Kommunale Handlungsoptionen nach dem neuen Verpackungsgesetz“

[12.11.2018 in Hannover](#)

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Vergabeteam

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Seit 18. Oktober 2018 gilt: Elektronische Vergabe uneingeschränkt](#)
- [Spekulieren nicht gestattet](#)
- [Eignungskriterien – Verweis auf die Vergabeunterlagen zulässig?](#)
- [Ausschluss bei vorzeitiger Kündigung früherer Verträge](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Online](#)

14. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung am 06.12./07.12.2018

Akademie Dr. Obladen GmbH

Podiumsdiskussion: Ökologisierung der Abfallwirtschaft

Moderation: Rechtsanwalt
Prof. Hartmut Gaßner,

u. a. mit MdB Michael Thews (SPD), Dr. Jochen Hoffmeister (Prognos AG)

und Prof. Martin Faulstich (Inzin Institut)

[06.12./07.12.2018 in Berlin](#)



[SEIT 18. OKTOBER 2018 GILT: ELEKTRONISCHE VERGABE UNEIN- SCHRÄNKT]

Seit dem 18. Oktober 2018 gilt in Deutschland die umfassende Pflicht zur elektronischen Vergabe gemäß §§ 9, 53 VgV. Jetzt müssen für europaweite Dienstleistungsvergaben nicht nur – wie bereits seit dem 18.04.2018 – die Vergabeunterlagen bzw. auch ergänzende Bieterinformationen elektronisch bereitgestellt werden. Vielmehr kommt auf Bieter und Vergabestellen die Herausforderung zu, die Voraussetzungen für die elektronische Einreichung von Angeboten zu schaffen.

§ 53 Abs. 1 VgV bzw. § 20 EU VOB/A 2016 gelten dann uneingeschränkt: Danach werden Angebote „in Textform“ „mithilfe elektronischer Mittel“ übermittelt.

Angebote werden jetzt in Textform mithilfe elektronischer Mittel eingereicht

Der Verweis auf die Textform i.S. von § 126 b BGB verdeutlicht, dass es keiner Unterzeichnung oder Unterschrift mehr bedarf. Vielmehr reicht es aus, wenn die Person des Erklärenden genannt ist und die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann. An welcher Stelle der „Erklärende“ genannt wird, ist nicht geregelt. Mindestens muss insoweit die jeweilige Person (also z.B. die GmbH) erkennbar sein, deren Angebot abgegeben wird. Soweit der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse

daran hat, kann er darüber hinaus auch die Benennung eines Vertreters fordern. Jedenfalls reicht als „Angebot“ in aller Regel auch ein ausgefülltes und danach eingescanntes und als pdf-Datei übermitteltes Dokument aus. Eine elektronische Signatur ist also nicht mehr zwingend gefordert. Erfordert der Inhalt der zu übermittelnden Dokumente einen höheren Sicherheitsstandard, so kann der Auftraggeber im Einzelfall auch die Nutzung einer elektronischen Signatur vorgeben. Nach den Vorgaben der §§ 53 Abs. 3 VgV, 11 Abs. 5 bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EU VOB/A 2016 ist eine solche Forderung aber nur in sachlich begründeten Einzelfällen zulässig. Dabei kann sich auch die Frage stellen, inwieweit die Regelungen der ebenfalls noch recht frischen DSGVO den Auftraggeber dazu veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der elektronischen Vergabe vorzuschreiben und zu nutzen.

Unterschwellenvergaben und elektronische Vergabe

Auch hier gilt, dass Ausnahmen die Regel bestätigen: Eine weitere „Galgenfrist“ gibt es noch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb des Schwellenwerts für europaweite Vergaben von 221.000,00 € in Bundesländern, in denen die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) nicht gilt. Bei Auftragswert nicht über 25.000 € netto sind dann auch Ausschreibungen nach UVgO vom Gebot der elektronischen Einreichung eines Angebots befreit. Bei der Vergabe von Bauaufträgen



unterhalb der Schwellenwerte von 5.548.000,00 € regelt § 16 VOB/A 2016, dass im Unterschwellenbereich die elektronische Abgabe von Angeboten gefordert werden „kann“. Eine zwingende elektronische Vergabe ist hier jedoch offenbar nicht geplant. Jeweils ist für die Beantwortung nach dieser Frage auch ein Blick in das jeweilige Landesvergabegesetz ratsam. Weitere Ausnahmen können sich aus den konkreten Umständen der Vergabe ergeben (§ 53 Abs. 2, § 41 VgV).

Elektronische Kommunikation – vollständig und uneingeschränkt

Was schon bisher für die Bekanntmachung und die Ausschreibungsunterlagen galt, bleibt: Sie sind vollständig und uneingeschränkt online abrufbar einzustellen. Verweise auf externe Quellen sind unzulässig (Beschluss der VK Bund vom 11.11.2017, VK 2 – 128/17). Um dies zu gewährleisten, dürfte es in jedem Fall erforderlich sein, die Unterlagen auf einer speziell ausgestalteten und gesicherten, elektronischen Adresse zu veröffentlichen; Für entsprechende Plattformen gibt es bereits eine Vielzahl von Anbietern.

Hat sich die Vergabestelle für einen entschieden, ist dieser den potentiellen Bietern zusammen mit allen weiteren erforderlichen Informationen mitzuteilen (§ 11 Abs. 3 VgV). Hierzu gehört es beispielsweise, wenn bei der gewählten Plattform bekannte Fehler aufzutreten pflegen und wie diese zu beheben sind. Auch kann die Vergabestelle wäh-

len, welche Dateiformate (z.B. PDF-Dokumente) sie verwendet bzw. bei der Einreichung der Angebote unter Beachtung von § 126 b BGB fordert (s.o.).

Vorsicht: Verschlüsselung der Angebote absichern!

Jedenfalls muss für die Einreichung von Angeboten ein Übermittlungsweg angeboten werden, der eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung enthält bzw. sichert (Vgl. §§ 54 und 55 Abs. 1 VgV, § 13 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 und 4 EU VOB/A). Die bloße Übermittlung einer Mail an eine definierte Adresse reicht also keinesfalls. Es muss ja technisch sichergestellt werden können, dass niemand vor dem Ablauf der Angebotsfrist bzw. dem Eröffnungstermin die Inhalte von Angeboten zur Kenntnis nimmt.

Auch wenn ein erklärtes Ziel der Verpflichtung zur E-Vergabe auch die Reduzierung von Papierverbrauch ist, besteht keine Pflicht der Vergabestelle, auch die Prüfung und Wertung der Angebote und übrige interne administrative Schritte des Vergabeverfahrens ausschließlich elektronisch bzw. mithilfe elektronischer Tools durchzuführen.

Elektronische Abwicklung des Verfahrens – Oder alles einfach ausdrucken?

Denkbar bleibt eine Beschränkung der Elektronik auf die Übermittlung und die Prüfung im Hause in Papierform. In der Regel dürften jedoch mit einer elektronischen Bearbeitung ganz erhebliche Effizienzvorteile einherge-



hen, insbesondere, wenn maschinenlesbare Angebote und sonstige Unterlagen zur Verfügung stehen. Vorstellbar ist es z.B. durchaus, dass der Auftraggeber sogar die Einsendung maschinenlesbarer Unterlagen vorschreiben kann. Ob das - jedenfalls momentan – (noch) eine zu große Aufwandshürde für potentielle Bieter darstellt und daher vergaberechtlich unzulässig ist, bleibt aus jetziger Sicht noch abzuklären.

Die Einführung der E-Vergabe birgt insgesamt erhebliches Potenzial zur Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren.

[GGSC] berät regelmäßig öffentliche Auftraggeber im Zusammenhang mit der rechtssicheren Anforderung von Eignungskriterien und der Durchführung von Vergabeverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwältin
und Fachanwältin
für Vergaberecht
[Caroline v. Bechtolsheim](#)



und
Rechtsanwalt
Florian Stößel

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[SPEKULIEREN NICHT GESTATTET]

Der Bundesgerichtshof hat die Möglichkeiten für den Ausschluss eines Spekulationsangebotes durch die Vergabestelle ausgeweitet (BGH, Urt. v. 19.06.2018, Az.: X ZR 100/16 – „Uferstützmauer“).

Anders als bei nicht wirtschaftlichen Angeboten, bei denen selbst das Angebot des Bestbieters den wirtschaftlichen Rahmen des Auftraggebers übersteigt und in der Folge eine Aufhebung rechtfertigt (vgl. § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VgV), rechtfertigt eine unzulässige Spekulation den Ausschluss des betreffenden Angebots.

Sachverhalt

Im maßgeblichen Fall hatte die Vergabestelle den Bieter mit dem formal rechnerisch zweitbesten Angebot bezuschlagen wollen. Der Bestbieter hatte die Vorhaltekosten für ein Gerüst bei witterungsbedingter Unterbrechung der Bauarbeiten extrem hoch bepreist und spekulierte offenbar auf eine solche Unterbrechung. Der BGH gestattet zwar grundsätzlich das Unterlassen einer durchgehend korrekten Zuordnung aller Kosten zu entsprechenden Preispositionen und in der Folge in einem gewissen Rahmen auch entsprechende Mischkalkulationen.

Grenzen sieht das Gericht jedoch für Angebote, bei denen der Bieter die Ausgestaltung des Leistungsverzeichnisses zu unredlicher Spekulation ausnutzt. Hier hatte der Bieter einen Durchschnittspreis von 5.300 € pro



Woche für das Gerüst angesetzt, bei witterungsbedingtem Ausfall dagegen auf über 12.600 € anheben wollen. Der BGH sah hierin eine Verletzung der Rücksichtnahmepflichten des Bieters aus § 241 Abs. 2 BGB und des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Bedeutung für die Praxis

Für die Praxis ist die im Bauvergaberecht getroffene Entscheidung auch in anderen Vergabe-Bereichen von Bedeutung. Dies verdeutlicht der BGH durch wiederholte ausdrückliche Bezugnahmen auch auf Dienstleistungen bzw. die Regelungen der VgV. Der BGH stärkt damit z.B. auch Vergabestellen den Rücken, die Angebote ausschließen wollen, die bei Mengenkorridoren erhebliche Preissprünge erkennen lassen, für die es keine nachvollziehbare Begründung gibt.

[GGSC] berät regelmäßig öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung von Vergabeverfahren einschl. der preislichen Prüfung der Angebote.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Daniela Weber

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EIGNUNGSKRITERIEN – VERWEIS AUF DIE VERGABEUNTERLAGEN ZULÄSSIG?]

Wird in der EU-Auftragsbekanntmachung für Oberschwellenvergaben als Verweis auf die Eignungskriterien nur ein Link gesetzt, der zu den Vergabe- bzw. Auftragsunterlagen insgesamt führt, reicht dies für eine wirksame Bekanntgabe nicht aus.

Anders kann dies zu beurteilen sein, wenn der Link direkt auf das Dokument führt, in dem die Eignungsanforderungen konkretisiert und umschrieben werden. Befindet sich dieser Link an einer Stelle, an der er vom Bieter übersehen werden kann, reicht aber auch das nicht aus. Dies wurde vom OLG Düsseldorf unlängst entschieden (Beschluss vom 11.07.2018, Verg 24/18), es haben sich aber auch einige Vergabekammern mit der Problematik auseinandergesetzt.

Öffentliche Auftraggeber kennen dies: In dem Vordruck der Auftragsbekanntmachung auf EU-Ebene sind Eignungsnachweise grundsätzlich dezidiert in drei unterschiedlichen Rubriken anzugeben. Viele Vergabestellen scheuen aber die zeitaufwendige und fehleranfällige Wiedergabe aller Eignungskriterien. Stattdessen wird pauschal auf die



Festlegung in den Vergabeunterlagen verwiesen. Das Formular sieht in Abschnitt III auch eine entsprechende Ankreuzmöglichkeit vor.

Vorsicht bei pauschalem Verweis

Auch die Vergabekammer Nordbayern befasste sich im Beschluss vom 09. April 2018 (RMF-SG 21-3194-3-5) mit einem solchen Vorgehen. Ein öffentlicher Auftraggeber führte im Bekanntmachungsformular des Amtsblattes der EU die Eignungsanforderungen und die erforderlichen Nachweise nicht explizit auf, sondern verwies an den entsprechenden Stellen auf die Vergabeunterlagen. Unter Ziff. 1.3 des Bekanntmachungsformulars führte der Auftraggeber den Link auf, unter welchem die Vergabeunterlagen abrufbar waren.

Ob eine solche Praxis den vergaberechtlichen Anforderungen genügt, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Vergabekammer Nordbayern hat den Verweis für ausreichend gehalten, da ein Klick auf den angegebenen Link unmittelbar zu einer Dokumentenübersicht führte, die u.a. eine PDF-Datei enthielt, welche die Bezeichnung „124 Bekanntmachung zur Eignung“ trug und die geforderten Eignungsnachweise beinhaltete.

Durchsuchen der Vergabeunterlagen ist dem Bieter nicht zumutbar

In einem anderen von der Vergabekammer Nordbayern bereits am 15. Februar 2018 entschiedenen Fall (RMF-SG 21-3194-3-1) war hingegen kein direkter Link enthalten, der zum Formular führte, sondern der Bieter musste sich die Eignungskriterien anhand einer Durchsicht der Vergabeunterlagen selbst erschließen. Dies genügte nach Auffassung der Vergabekammer den Transparenzanforderungen des Vergaberechts nicht. Auch ein „pauschaler“ Link auf die Vergabeunterlagen soll nach OLG Düsseldorf (s.o.) nicht genügen.

Nach § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB sind die Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung „anzuführen“. Geeignetes Medium ist daher grundsätzlich die Auftragsbekanntmachung. Ein Verweis auf ein später in den Vergabeunterlagen zu findendes Formular ist nur dann ausreichend, wenn eine direkte Verlinkung ohne weitere Suche durch den Bieter sichergestellt ist. Fehlt es an einem solchen Link, kann im weiteren Verfahren ein Ausschluss eines Bieters auf fehlende Eignungsnachweise nicht gestützt werden (so auch VK Rheinland-Pfalz, B. v. 09.08.2018, VK 2-11/18).



Prüfen von Bekanntmachungsfehlern im Nachprüfungsverfahren von Amts wegen?

Nach dem OLG Düsseldorf soll die nicht ausreichend transparente Bekanntmachung der Eignungskriterien im Nachprüfungsverfahren sogar von Amts wegen geprüft werden.

Die VK Rheinland-Pfalz verweist aber zutreffend darauf, dass auch ein Verfahren, in dem dies nachgeprüft wird, durch Rücknahme des Antrags beendet werden kann, soweit eine formal bestandkräftige Entscheidung noch aussteht.

Transparenz ist erforderlich

Vor diesem Hintergrund sollten die Vergabestellen sehr sorgfältig prüfen, ob ein Verzicht auf die Angabe der Eignungskriterien in der Bekanntmachung angezeigt ist. Sie birgt immer die Gefahr, dass eine Nachprüfungsinstanz die „Verlinkung“ als nicht hinreichend unmittelbar ansieht. Auf der anderen Seite kann es im gemeinsamen Interesse der Vergabestelle und des potentiellen Bieters sein, den Bekanntmachungstext nicht zu überfrachten.

[GGSC] berät regelmäßig öffentliche Auftraggeber im Zusammenhang mit der rechtssicheren Anforderung von Eignungskriterien und der Durchführung von Vergabeverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt

[Jens Kröcher](#)

und



Rechtsanwältin

[Franziska Kaschluhn](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[AUSSCHLUSS BEI VORZEITIGER KÜNDIGUNG FRÜHERER VERTRÄGE]

In der Praxis kommt es nicht selten vor: Ein Auftraggeber hat in der Vergangenheit unerfreuliche Erfahrungen mit den Leistungen eines Auftragnehmers gemacht und diesen in der Folge gekündigt. Bei einer neuerlichen Ausschreibung bewirbt sich dieser wieder, der Auftraggeber möchte jedoch künftig auf seine Dienste verzichten.

Mit § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB findet sich ein Ausschlussgrund – jedoch nur ein fakultativer (in Abgrenzung zu den zwingenden Ausschlussgründen nach § 123 GWB). Der Auftraggeber kann demnach den Bieter ausschließen, wenn „das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu



einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat“. In einer aktuellen Entscheidung hat das OLG Düsseldorf einen solchen Ausschluss durch eine Vergabestelle bestätigt (Beschl. v. 28.03.2018, Az.: VII Verg 49/17).

Sachverhalt

Dem Fall liegt eine Bauvergabe zugrunde. Bei Elektroinstallationsarbeiten kam ein Auftragnehmer so sehr in Verzug, dass ihm schließlich gekündigt wurde. Es bedurfte einer Neuausschreibung, es entstanden erhebliche Restfertigstellungsmehrkosten und in der Folge ein beträchtlicher Schaden. In der Folgeausschreibung schloss der Auftraggeber den betr. Bieter aus, der sich in dem darauf beantragten Nachprüfungsverfahren im Wesentlichen mit dem Argument gegen den Ausschluss wehrte, er habe die Verzögerungen bei dem vorgehenden Bauvorhaben nicht zu verantworten gehabt.

Aus Sicht des Gerichts hat die Vergabestelle zunächst auch den Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen eines Ausschlusses genügt. Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Anforderungen des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB lagen aus Sicht des erkennenden Senats vor.

Die mangelhafte Erfüllung des Altauftrags war gegeben und auch erheblich im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB. Das OLG deutet insoweit an, dass es hierfür möglicherweise bereits genügt, dass die dazu erforderliche „deutliche Belastung des Auftraggebers“ entweder in tatsächlicher oder nur in finan-

zieller Hinsicht vorliegt. Das OLG Celle hatte in einer früheren Entscheidung beides zugleich verlangt. Im vorliegenden Fall hatte die Nichtlieferung der Installation allerdings „gravierende Auswirkungen in beiderlei Hinsicht“, so dass die Frage letztlich nicht zu klären war. Auch soweit – nach Bejahung der übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen – auf der Rechtsfolgenseite die Richtigkeit der Ermessensentscheidung („kann“) zu prüfen war, folgte das OLG der Vergabestelle. Es unterstrich insbesondere die von ihr angenommene ungünstige Prognose, da keine Anhaltspunkte für Veränderungen zum Besseren seitens des Bieters vorlägen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt in Einzelschritten einen Weg auf, wie Auftraggeber Angebote von Bietern ausschließen können, die in der Vergangenheit durch mangelhafte Leistungserbringungen aufgefallen sind. Es bleiben allerdings noch Fragen offen, so z.B. ob Auftraggeber, die infolge von vorgehenden Schlechtleistungen lediglich von einer nach Vertrag eigentlich vorgesehenen Vertragsverlängerung Abstand genommen haben, bei der Begründung eines Ausschlusses auf eine „vergleichbare Rechtsfolge“ im Sinne der Vorschrift verweisen können.

[GGSC] berät regelmäßig öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung von Vergabeverfahren einschl. der Prüfung und Wertung der Angebote.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht

[Dr. Frank Wenzel](#)

und

Rechtsanwältin

[Isabelle-K. Charlier, MES](#)



Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Abfallgebühren aktuell

Gebührensyste-me und Kalkulation unter ak-tuellen Herausforderungen

vhw Bundesverband für Wohnen und Stadt-entwicklung e.V.

[06.12.2018 in Magdeburg](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Seminar „Kommunale Handlungsoptionen nach dem neuen Verpackungsgesetz“ am 12.11.2018 - [GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Obladen:

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Verhandlungsstrategie Umsetzung 2019

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Ausschreibung und Abstimmung PPK

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Kalkulation PPK und wirtschaftliche Auswirkungen

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Nebenleistungen mit Nebenentgelten
[12.11.2018 in Hannover](#)

14. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung am 06.12/07.12.2018
Akademie Dr. Obladen GmbH

Podiumsdiskussion: Ökologisierung der Abfallwirtschaft

Moderation: Rechtsanwalt

Prof. Hartmut Gaßner,

u. a. mit MdB Michael Thews (SPD), Dr. Jochen Hoffmeister (Prognos AG)

und Prof. Martin Faulstich (Inzin Institut)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Pflichten zur Wiederverwendung und Refinanzierung über Gebühren

[06.12./07.12.2018 in Berlin](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

„Strategien für Kommunen zur Vermeidung oder Verringerung der Fremdstoffbelastung gesammelter Bioabfälle“, in: Müll + Abfall, Heft Dezember 2018, erscheint demnächst.



Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

„Die Auskömmlichkeitsprüfung in Vergabeverfahren für Entsorgungsdienstleistungen“, in: Recht der Abfallwirtschaft (AbfallR) 2018, Heft 3, 121-128.

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 08/2018, Seite 423) finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältInnen zu folgendem Thema:

- Aktuelle Entscheidung zu gewerblichen Sammlungen

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 10/2018, Seite 546) finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältInnen zu folgendem Thema:

- Organisation der Abfallsammlung: Rückwärtsfahrverbot von Sammelfahrzeugen
- Aktuelle Entscheidungen zu gewerblichen Sammlungen

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Abfall Newsletter
[September 2018](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Umsetzung des Verpackungsgesetzes: Geht es jetzt los?
- Preisanpassung wegen neuer Mautregelung?

- Übergang einer Deponiegenehmigung
- Sächsisches OVG zu Gebührensystemen und Gebührenstaffelung

Energie Newsletter

[Juli 2018](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- DSGVO in Kraft getreten
- Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen – Hinweis der Clearingstelle zur 750-kW-Grenze veröffentlicht

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]



Home

Tagesanzeiger

Veranstaltungen

Recht [GGSC]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm3 GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, das Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.